

Neuordnung der Grundsicherung für Arbeitsuchende:

Die neuen „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ sichern die zügige und kompetente Betreuung aus einer Hand

Bund und Länder haben sich darüber verständigt, wie die Betreuung der Langzeitarbeitslosen künftig geregelt werden soll. Das Wichtigste: Arbeitsuchende behalten auch in Zukunft ihre zentrale Anlaufstelle. Es bleibt bei der **Betreuung und der Gewährung der Hilfen und Leistungen aus einer Hand**. Das ist der Kern der Einigung zwischen Bund und Ländern. Bundesminister Olaf Scholz und die Ministerpräsidenten Kurt Beck und Jürgen Rüttgers haben vereinbart, darauf die künftige Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende aufzusetzen.

Fundament dafür ist eine **Grundgesetzänderung**, die eine gemeinsame Aufgabenwahrnehmung von Bund und Kommunen bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende ermöglicht. Das Bundesverfassungsgericht hatte mit seiner Entscheidung Ende 2007 eine Neuordnung bis Ende 2010 nötig gemacht. Das Gericht hat die bisherige Arbeit der Arbeitsgemeinschaften von Bundesagentur und Kommunen zwar inhaltlich gewürdigt, zugleich aber die Verfassungswidrigkeit der Kooperation feststellen müssen. Damit war klar: Entweder Bund und Länder einigen sich auf ein verändertes Modell oder es kommt ab dem 1. Januar 2011 zur getrennten Aufgabenwahrnehmung (zum Beispiel in sogenannten „Kooperativen Job-Centern“).

Auf der Basis der Einigung zwischen Bund und Ländern ist die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung für die Zukunft gesichert. Künftig wird die Arbeit der Arbeitsgemeinschaften in rund 370 sogenannten **„Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ (ZAG)** fortgeführt. Sie werden auch dort eingerichtet werden, wo die Aufgaben bisher von Kommune und Bundesagentur für Arbeit (BA) getrennt wahrgenommen worden sind. Die 69 **Optionskommunen** – auch das ist Teil der Vereinbarung – können ihre Arbeit unbefristet weiterführen.

Mit der Einrichtung der „Zentren für Arbeit und Grundsicherung“ profitieren die arbeitssuchenden Bürgerinnen und Bürger und ihre Familien weiter von dem wichtigen Fortschritt einer zentralen Anlaufstelle und eines festen Ansprechpartners, der mit den Arbeitsmarktreformen 2005 eingeführt wurde. Das Gesetz bringt den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern **Rechtssicherheit und Klarheit**. Ein Rückfall in parallele Antragstellung und -bearbeitung oder eine Übergangszeit mit unklaren und wechselnden Verantwortlichkeiten und institutioneller Selbstfindung wird so verhindert. Die heutigen Arbeitsgemeinschaften werden durch das ZAG-Organisationsgesetz in die neue Organisationsform ZAG übergeleitet. Im Kontakt mit dem ZAG ändert sich für Arbeitsuchende nichts. Die festen Ansprechpartner für Vermittlung und Leistungen bleiben. Die Bür-

gerinnen und Bürger profitieren vielmehr von noch größeren Handlungsspielräumen und noch mehr Flexibilität bei der Unterstützung durch die Fallmanager vor Ort.

Die Beschäftigten im ZAG erhalten ebenfalls Rechtssicherheit und stabile Rahmenbedingungen für ihre Arbeit. Das ZAG ist eine rechtsfähige **Anstalt öffentlichen Rechts** mit eigenem **Personal**. Das ZAG kann eigene Angestellte einstellen. Viele Beschäftigte – bis hoch zu den Geschäftsführerinnen und Geschäftsführern – erhalten jetzt eine klare Berufsperspektive. Expertinnen und Experten bei der Betreuung und Vermittlung von Arbeitsuchenden bekommen ein eigenes Berufsbild mit fester Zukunft. Gerade für Arbeitsvermittler wird Karriere jetzt möglich: Die Möglichkeit zwischen den ZAG zu wechseln und sich somit in diesem Bereich beruflich weiterzuentwickeln, schaffen wir dadurch, dass für die ZAG-Beschäftigten einheitlich Bundesrecht gilt. Und solange für die ZAG kein eigener Tarifvertrag abgeschlossen ist, findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) Anwendung. BA und die Kommune können Beschäftigte – Angestellte wie Beamte – in das ZAG abordnen. Dadurch können auch das Wissen und die Fachkenntnisse beider Träger im Interesse der Arbeitsuchenden genutzt werden. (Klar ist für den Übergang: Die im ZAG eingesetzten heutigen Beschäftigten der Argen können ihre Arbeitsverträge bei den Trägern BA und Kommune behalten und müssen nicht gegen ihren Wunsch einen Vertrag mit dem ZAG schließen.)

Zusammen mit der gerade beschlossenen **Neuordnung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente**, der deutlichen **personellen Aufstockung** und der Entfristung vieler bisher befristet beschäftigter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bieten sich in diesem Arbeitsfeld gute Perspektiven und große Gestaltungsspielräume in der Arbeit. Die im Gesetz nun ausdrücklich genannten **Betreuungsschlüssel** von 1:75 bei den unter 25-Jährigen und 1:150 bei den über 25-Jährigen bieten zusätzliche Planungssicherheit.

Das ZAG bringt die Arbeitsvermittlungsexpertise der BA und das lokale Wissen der Kommunen über den örtlichen Arbeitsmarkt zusammen. In dieser Kombination stecken Chancen, von denen Langzeitarbeitslose profitieren können. Diese schon in der Vergangenheit wertvolle Zusammenarbeit von Bund und Kommunen wird auch weiterhin verfassungskonform möglich gemacht. Beide Träger stimmen ihre Zusammenarbeit im ZAG ab, gleichzeitig bleiben **Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten** erkennbar, das ist schon ein Gebot des Demokratieprinzips. Die Agenturen für Arbeit bleiben verantwortlich für die Regelleistung der Grundsicherung, für das Sozialgeld und die Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt. Die Kommunen tragen die Leistungen für Unterkunft und Heizung, soziale Hilfen wie Sozial- und Schuldnerberatung sowie einmalige besondere Leistungen, etwa für die Erstaussstattung der Wohnung, bei Geburt eines Kindes oder für Klassenfahrten.

Aufgrund dessen spielt der **Geschäftsführer des ZAG** eine zentrale und verantwortliche Rolle. Er führt das operative Geschäft und ist verantwortlich für die Haushaltsbewirtschaftung und das Personal. Er setzt Beschlüsse der Trägerversammlung um. Mit der Entwicklung und Ausprägung von Schwerpunkten in der Förderung gibt er dem ZAG ein Gesicht nach außen. In seiner Arbeit führt er die beiden Träger zu einem Zentrum für Arbeit und Grundsicherung zusammen.

Wie die neue Behörde funktionieren soll, entscheiden die beiden Träger gemeinsam. In der **Trägerversammlung** stellen sie Haushalt und Stellenplan fest, regeln grundlegende organisatorische Fragen, bestellen den Geschäftsführer und beschließen das **örtliche Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm**. In der Trägerversammlung sind BA und Kommune gleichberechtigt vertreten. Das Finden gemeinsamer Lösungen und einvernehmlicher Ziele ist die Grundlage der Arbeit des ZAG. Daraus wird deutlich: Das ZAG wird kein „Bundesarbeitsamt“ mit regionalen Außenstellen. Es sichert den Kommunen gleiche Einflussmöglichkeiten zu, obwohl der Haushalt des ZAG mit mehr als 80 Prozent weit überwiegend aus Bundesmitteln gespeist wird und der Bund die Verwaltungskosten zu nahezu 90 Prozent trägt.

Im **örtlichen Beirat** des ZAG werden die Auswahl und Ausgestaltung der Eingliederungsinstrumente mit Gewerkschaften, Verbänden, Kammern und anderen örtlichen Arbeitsmarktakteuren beraten. Die Länder sind ebenfalls bei der Umsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende beteiligt: Ziele und Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik werden in einem **Kooperationsausschuss** auf Landesebene abgestimmt.

Bund und Länder waren sich einig, dass die Frage nach einer **Ausweitung der Zahl der Optionskommunen** jetzt nicht zur Debatte steht. Der Fortbestand der als Experimentiermodell gestarteten zugelassenen kommunalen Träger wird auch über 2010 hinaus gesetzlich gesichert. Die Frage, ob für eine Ausweitung eine Grundgesetzänderung nötig sei oder nicht – zu der es unterschiedliche Ansichten gibt –, muss daher auch jetzt nicht geklärt werden.

Insgesamt ist eine Lösung gefunden, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, und die gleichzeitig die Erfolge der Kooperation von Bund und Kommunen im Interesse der Langzeitarbeitslosen für die Zukunft sichert und fortentwickelt. Das ist eine **optimale Lösung**.